

der Brief an Diognet von der christlichen Lehre sagt: *ὁδὴ δόγματος ἀνθρώπινου προσαρῶν*. Dieser in der Natur der Sache begründete Sprachgebrauch ist geblieben; auch wir sprechen von wahren und falschen Dogmen, indem wir letzteres Wort im allgemeinen Sinne von Lehren gebrauchen. Bei den Scholastikern, wenigstens bei den älteren, namentlich bei Thomas von Aquin, kommt der Ausdruck *dogma*, so viel uns bekannt, nicht vor. Sie gebrauchen das Wort *doctrina* mit den entsprechenden Beisätzen oder den Ausdruck *ea quae sunt fidei*, begreifen aber unter diesem Ausdruck, wie z. B. Thomas (Comment. in Ep. ad Rom. c. 14, lect. 3), auch ethische und disciplinäre Vorschriften des Christenthums. In der neueren Zeit dagegen ist es allgemein üblich geworden, den Ausdruck *Dogma* im strengen und eigentlichen Sinne nur für die von Gott geoffenbarten und von der Kirche uns zu glauben gebotenen religiösen Wahrheiten zu gebrauchen. Was also Gegenstand des Glaubens (*fides divina*) ist, ist *Dogma*. Die katholische Lehre bezüglich des Glaubensgegenstandes aber hat das Vaticanum (Const. de fide 3) auf's Neue in den Worten ausgesprochen: *Porro fide divina et catholica ea omnia credenda sunt, quae in verbo Dei scripto et tradito continentur, et ab Ecclesia sive solemnii iudicio sive ordinario et universali magisterio tanquam divinitus revelata proponuntur*. In dem wir das Nähere hierüber dem Artikel über Glauben vorbehalten, wollen wir nur dasjenige anbeuten, was sich speciell auf den Begriff und das Wort *Dogma* bezieht. Was das Vaticanum gewissen irrigen oder doch ungenügenden modernen Lehren gegenüber in den angeführten Worten besonders hervorhebt, ist die Wahrheit, daß nicht nur dasjenige Gegenstand des göttlichen und katholischen Glaubens ist, was die Kirche als von Gott geoffenbart durch ihre förmlichen und feierlichen Lehrentscheidungen, sondern auch alles dasjenige, was sie durch ihr ordentliches und allgemeines Magisterium uns zu glauben vorstellt. Ungenügend ist daher die Definition des Dogmas, welche man in Werken der gallicanischen und josephinischen Periode oftmals antrifft, z. B. in Christmanns *Regula fidei*: *Dogma fidei nihil aliud est, quam doctrina et veritas divinitus revelata, quae publico Ecclesiae iudicio fide divina credenda ita proponitur, ut contraria ab Ecclesia tanquam haeretica doctrina damnetur* (Migne, *Curs. compl.* VI, 882). Wenn man nämlich in dieser Definition unter dem *publicum Ecclesiae iudicium* eine förmliche Lehrentscheidung versteht, so wäre nichts *Dogma*, als was durch eine förmliche Lehrentscheidung und noch dazu unter Hinzufügung des Anathema erklärt ist. Wäre dieß der Fall, so wären des hl. Ignatius *dogmata Christi* et Apostolorum keine Dogmen, keine *fides divina* zu glaubenden Lehren Christi und der Apostel gewesen, denn förmliche Lehrentscheidungen bezüglich derselben gab es noch nicht. Dieser falschen Auffassung gegenüber

hebt das Concil hervor, daß nicht nur jene Wahrheiten *fides divina* geglaubt werden müssen, welche durch einen förmlichen und feierlichen Richterpruch der Kirche declarirt, sondern auch jene Wahrheiten, welche klar und ausdrücklich von dem kirchlichen Lehramt durch seine ordentliche und allgemeine Lehrthätigkeit als von Gott geoffenbarte Wahrheiten uns zu glauben vorgestellt werden. Wollte man unterscheiden und sagen, letztere seien wohl Gegenstand des Glaubens und der Glaubenspflicht, aber sie seien nicht Dogmen, denn dieser Name komme nur den förmlich declarirten Glaubenssätzen zu, so wäre dieser Sprachgebrauch, wenn durch denselben auch jener sachliche Irrthum vermieden wird, doch unbegründet und irreführend: unbegründet, da der angeführte Sprachgebrauch der Väter und der Kirche nicht nur die förmlich declarirten, sondern alle von der Kirche klar und deutlich bezeugten Glaubenslehren Dogmen nennt; irreführend, da man dadurch, wie wirklich nur zu oft geschehen, zu dem Irrthum verleitet werden könnte, als ob die Glaubenspflicht sich nur auf die förmlich declarirten Dogmen erstreckte. Nur das ist richtig, daß durch die förmliche Declaration einer zuvor schon von der Kirche gelehrt Glaubenswahrheit die Glaubenspflicht verschärft, und bei dem, der diese Entscheidung kennt, die Möglichkeit eines unverschuldeten Irrthums ausgeschlossen wird. Demnach wird alles und nur dasjenige Dogma genannt, was Gegenstand der *fides divina et catholica* ist. Hieraus ergibt sich, daß Wahrheiten, welche in dem der Kirche von Christus übergebenen Glaubensdepositum nicht wenigstens implicite enthalten sind, wenn wir sie auch auf Grund der unfehlbaren Lehrautorität der Kirche und unseres Glaubens an diese Lehrautorität unerschütterlich für wahr zu halten verpflichtet sind, nicht Dogmen im engeren und eigentlichen Sinne genannt werden. Wie in den Artikeln über das kirchliche Lehramt und seine Unfehlbarkeit näher dargelegt wird, beschränkt sich nämlich die pflichtgemäße Thätigkeit und die Unfehlbarkeit dieses Lehramtes nicht lediglich auf die Bezeugung und Erklärung der im apostolischen Glaubensdepositum enthaltenen Glaubenswahrheiten und deren Definirung. Die Kirche ist auch unfehlbar in Erklärung der mit den Offenbarungswahrheiten connexen Vernunftwahrheiten, in Verwerfung der mit ihnen in Widerspruch stehenden Irrthümer, im Urtheile über *facta dogmatica*. Dergleichen kommt der Kirche nach der *sententia communis et pia* in einer gewissen Beziehung Unfehlbarkeit bezüglich der allgemeinen, die ganze Kirche verpflichtenden Gesetze der Disciplin und des Cultus, dergleichen bezüglich der Approbation der Orden und der Canonisation der Heiligen zu. Bezüglich dieser Dinge kann der Inhalt der beschafflichen kirchlichen Entscheidungen nicht Gegenstand eigentlicher *fides divina*, wohl aber einer aus dem Glauben entspringenden rückhaltlosen Zustimmung zur Entscheidung der Kirche sein. Ebenso verpflichten auch die von der